

CORONA-UPDATE

16.04.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Aktualisierung der
FAQs zur Über-
brückungshilfe III

Aktualisierung der FAQs zur Überbrückungshilfe III vom 13.04.2021

Am 13.04.2021 wurden die FAQs zur Corona Überbrückungshilfe III erneut aktualisiert.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf folgende Punkte:

- die Erhöhung des Fördersatzes in Monaten mit mindestens 70 Prozent Umsatzrückgang auf bis zu 100 Prozent (zuvor bis zu 90 Prozent)
- den neuen Eigenkapitalzuschuss (Umsetzung im Antragsverfahren soll „in Kürze“ erfolgen)
- Ausweitung der „Sonderregel für den Einzelhandel zu Abschreibungen“ auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender: Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen.
- Ansetzbarkeit von Frühlings-/Sommersaisonware bei dieser Sonderregelung: Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurden und bis 31. Mai 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Frühling-/Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde. Saisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Winter- bzw. Frühlings- bzw. Sommermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.
- Ermöglichung alternativer Zeiträume im Jahr 2019 für Unternehmen mit außergewöhnlichen betrieblichen Umständen
- Antragsberechtigung von Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Die FAQs zu sämtlichen Corona-Hilfen finden Sie hier:</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</p>
<p>BMF-Schreiben vom 15.04.2021</p>	<p>Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit</p> <p>Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation wurden die Erklärungsfrist in steuerlich beratenen Fällen und die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 um fünf Monate für Land- und Forstwirte (bis zum 31.12.2021) bzw. sechs Monate für alle anderen Steuerpflichtigen (bis zum 31.08.2021) verlängert. Das BMF-Schreiben vom 15. April 2021 soll die sich hieraus ergebenden Anwendungsfragen (u. A. zum Verspätungszuschlag) beantworten.</p> <p>Die Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen in beratenen Fällen können gemäß § 109 Absatz 2 AO demnach nur über den 31.08.2021 hinaus verlängert werden, falls der Steuerpflichtige und sein Steuerberater nachweislich ohne Verschulden verhindert sind/ waren, die Steuererklärungsfrist einzuhalten.</p> <p>Wird die Steuererklärung vor Ablauf des 31.08.2021 abgegeben, tritt keine Erklärungssäumnis im Sinne des § 152 Absatz 1 und 2 AO ein. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags scheidet daher von vorne herein aus.</p> <p>Die gesetzliche Verlängerung der Erklärungsfrist gilt nicht für Steuer- und Feststellungserklärungen, die vom Steuerpflichtigen selbst erstellt werden (nicht beratene Fälle). Der „allgemeine“ Zinslauf der Vollverzinsung beginnt abweichend von § 233a Absatz 2 Satz 1 AO - nur für den Besteuerungszeitraum 2019 - erst am 1. Oktober 2021.</p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/0ec4ac08-5647-4445-8944-93cdc58d326e</p>
<p>SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung</p>	<p>BMAS: SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung</p> <p>Am 13.04.2021 wurde auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung bekannt gegeben. Diese enthält die folgenden maßgeblichen Neuerungen:</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, wird die Pflicht eingeführt, jeder und jedem ihrer Beschäftigten mindestens einmal in der Woche einen Test anzubieten. 2. In besonderen Beschäftigtengruppen mit einem tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsrisiko müssen jede und jeder Beschäftigte mindestens zweimal pro Woche ein Testangebot vom Arbeitgeber erhalten. 3. Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren. <p>Diese Verordnung wird nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich in der 16. KW 2021 in Kraft treten.</p> <p>Die Beschäftigten sind laut dieser Verordnung aufgerufen, die Testangebote vom Arbeitgeber wahrzunehmen. Die Arbeitgeber müssen nach aktuellem Stand den Aufwand als Betriebsausgabe selbst ohne eine Erstattungs- oder Finanzierungsmöglichkeit vom Bund bzw. BMAS/BMF tragen.</p> <p>Die Arbeitgeber unterliegen (bisher) keiner Kontroll- und Ergebnisaufzeichnungspflicht. Die Arbeitnehmer erfahren eine Selbstkontrolle.</p> <p>Link zur Veröffentlichung (ggf. in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnung-sars.pdf?__blob=publication-File&v=7</p>
<p>Möglichkeiten der Sonderabschreibung</p>	<p>Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz</p> <p>Das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) hat das fünfte Update für die Fachlichen Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie, also zur Rechnungslegung und Prüfung, veröffentlicht. Dieses beschäftigt sich insbesondere mit der Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Das IDW versteht die Ausführungen im finanzamtlichen BMF-Schreiben wie folgt:

„Nach einem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 (BStBl. I S. 298) ist es steuerlich zulässig (Wahlrecht nach Tz. 1: „kann“), in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung (AfA) bestimmter, in dem Schreiben spezifizierter sog. digitaler Wirtschaftsgüter (Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i.S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG von einem Jahr zugrunde zu legen. Im Ergebnis können damit die in den sachlichen Anwendungsbereich des BMF-Schreibens fallenden Wirtschaftsgüter (und zwar unabhängig davon, ob sie beweglich oder nicht beweglich, abnutzbar oder nicht abnutzbar, selbstständig oder nicht selbstständig nutzbar sind) im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.“

Das IDW verweist im Gegensatz zum BMF (im Anwendungsschreiben) in ihren Fachlichen Hinweisen ausdrücklich auf die ergangene BFH-Rechtsprechung zu den sog. „kurzlebigen Wirtschaftsgütern“ (BFH vom 26.08.1993, IV R 127/91, BStBl. II 1994, 232).

Zusätzlich weist das IDW darauf hin, dass die (damals) sog. „umgekehrte Maßgeblichkeit“ abgeschafft wurde. Daraus folgt, dass die Nutzungsdauertypisierung von einem Jahr nicht zurück – also von der Steuerbilanz in die Handelsbilanz – wirkt.

Damit ist die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr laut dem IDW für die begünstigten digitalen Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig nicht zulässig.

Eine Sofortabschreibung ist indes auch handelsbilanziell zulässig, wenn der betreffende Vermögensgegenstand das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt (Anschaffungs- oder Herstellungskosten ≤ 800 EUR; vgl. HFA, IDW Life 2017, S. 848).

<https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/fuenftes-update-von-teil-3-des-fachlichen-hinweises-zu-den-auswirkungen-der-corona-pandemie-auf-rechnungslegung-und-pruefung/129742>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Minijobzentrale zu Studenten-Beschäftigungsverhältnissen</p>	<p>Minijobzentrale: Studenten-Beschäftigungsverhältnisse</p> <p>Die Corona-Pandemie birgt auch für Studenten erhebliche Probleme beim Nebenverdienst. Immer wieder stellt sich hier die Frage, wie mit Studenten-Beschäftigungsverhältnissen umzugehen ist.</p> <p>Grundsätzlich kann der im Dienstverhältnis befindliche Student in folgenden Beschäftigungsformen angestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 450-Euro-Minijob • kurzfristiger Minijob • Werksstudent <p>Die Minijobzentrale hat hierzu nun einen Blog-Beitrag entwickelt, den wir Ihnen nicht vorenthalten möchten:</p> <p>https://blog.minijob-zentrale.de/nebenjob-student/</p>
<p>Soforthilfe nicht pfändbar</p>	<p>Soforthilfe laut Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht pfändbar</p> <p>Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung. Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist in Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen (BGH, Beschluss v. 10.3.2021 - VII ZB 24/20).</p>